

Unternehmen für München e.V. (UfM)

Sederanger 1

80538 München

E-Mail: info@unternehmen-fuer-muenchen.de

Satzung

des Vereins Unternehmen für München e.V. (UfM)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Unternehmen für München e.V.“ (UfM)
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die eigenständige Planung, Organisation, Koordination und Durchführung von mindestens einer konkreten Maßnahme oder Aktion bürgerlichen Engagements zur Unterstützung von unter den Satzungszweck fallender natürlicher bedürftiger Personen, Schwerpunktmäßig in der Metropolregion München, pro Jahr.
 - die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke beispielsweise
 - die unentgeltliche Sammlung von Kleidern oder Artikeln des täglichen Bedarfs oder die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen für die Zielgruppe
 - die unentgeltliche Organisation von Ausflügen oder Veranstaltungen mit und zugunsten bedürftiger Personen
 - konkretes gesellschaftliches Engagement mittels Zeit-, Geld-, Sach- und Knowhow-Spenden

- gezielte Öffentlichkeitsarbeit, um weitere Unternehmen , durch Vorträge, Beratung und Erfahrungsaustausch innerhalb des Netzwerks an das Thema gesellschaftliches Engagement heranzuführen
- die unentgeltliche Unterstützung und Beratung einzelner Unternehmen, die sich für gesellschaftliches Engagement interessieren Förderung von Unternehmensengagement in der Gesellschaft durch Vorbildfunktion und Motivation
- regelmäßigen Austausch über die Weiterentwicklung von gesellschaftlichem Engagement und Erfahrungen mit Einzelaktionen („Lessons learned“)
- die Nutzung als Kommunikations- und Koordinationsmedium für von einzelnen Mitgliedern organisierte soziale Aktionen. Ziel dabei ist es, flächendeckend und gezielt zu helfen und mögliche Überschneidungen zu vermeiden

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es dürfen keine Personen oder Organisationen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins oder der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein richtet sich an Unternehmen, wobei die Grundlage für die Mitgliedschaft eines Unternehmens bzw. dessen Vertretern ein gesellschaftliches Engagement des Unternehmens im Sinne der Satzung ist.
- (2) Mitglied des Vereins können neben juristischen Personen und rechtsfähigen Institutionen auch natürliche Personen werden, wenn und solange die Zustimmung ihres ggf. nicht dem Verein angehörenden Arbeitgebers zur Einbringung der Interessen des Arbeitgebers vorliegt. Der Arbeitgeber wird dadurch nicht selbst zum Mitglied.
- (3) Es können pro Unternehmen, unabhängig davon, ob das Unternehmen selbst Mitglied wird oder seine Interessen durch Mitarbeiter als eigenständig handelnde natürliche Personen vertreten lässt, bis zu zwei Mitgliedschaften erworben werden. Der Erwerb von Einzelmitgliedschaften durch Inhaber oder Vorstände bzw. Geschäftsführer von Firmen oder juristischen Personen ist ausgeschlossen.
- (4) Die bestellten Vertreter, die für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens eine Mitgliedschaft übernehmen, sind dem Verein in schriftlicher Form vom Unternehmen anzuzeigen.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, d.h. jedes beteiligte Unternehmen hat bis zu zwei Stimmen.

- (6) Fördermitglieder (Unternehmen) können aufgenommen werden, sie sind beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt.
- (7) Ein Beitritt unternehmensungebundener natürlicher Personen ist grundsätzlich nicht möglich.
- (8) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich per E-Mail zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand per einfachen Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, welche dann endgültig entscheidet.
- (9) Personelle Veränderungen in der Unternehmensvertretung sind dem Vorstand umgehend in schriftlicher Form anzuzeigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod der als Mitglieder aufgenommenen Unternehmensvertreter sowie durch Auflösung juristischen Person.
- (2) Austritte können per E-Mail oder Brief an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung kann als ordentliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Eine außerordentliche Kündigung kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall einer internen strategischen Neuausrichtung des Unternehmens vor, welche ein gesellschaftliches Engagement im Sinn der Satzung nicht mehr vorsieht oder bei einem Austritt des abgestellten Vertreters. Eine außerordentliche Kündigung sollte dem Vorstand sechs Wochen vor dem Austrittstermin angezeigt werden

Die Mitgliedschaft eines Unternehmens sowie der bestellten Unternehmensvertreter endet automatisch mit sofortiger Wirkung, wenn sich das Unternehmen nicht mehr im Sinne der Satzung gesellschaftlich engagiert, den Vereinszweck nicht weiter verfolgen und unterstützen möchte, und dies dem Vorstand durch eine schriftliche Erklärung anzeigt.

- (3) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet automatisch mit sofortiger Wirkung, wenn ihr bei Erwerb der Mitgliedschaft bestehendes Arbeitsverhältnis aus irgendeinem Grund endet oder wenn der Arbeitgeber der weiteren Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins widerspricht.

Abgesehen von Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand angehören, oder ohne offizielle Ämter, Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks übernommen haben, können Austritte jederzeit und ohne Wahrung von Fristen erfolgen.

- (4) Bei Austritten von Mitgliedern des Vorstands sowie bei Mitgliedern mit offiziell zugeteilten bzw. übernommenen Ämtern ist innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Kündigung eine Sondersitzung zur Nachfolge- bzw. Übergaberegulung einzuberufen.
- (5) Vereinsmitglieder, die aus ihren Unternehmen ausscheiden, können als Mitglieder im Verein verbleiben unter der Voraussetzung, dass
 - ihr neues Unternehmen die Ziele des Vereins unterstützt,
 - oder sie im Bereich gesellschaftliches Unternehmensengagement weiterhin aktiv bleiben,

- oder sie eine offizielle Funktion im Verein bekleiden und diese weiterführen können/möchten

(6) Vereinsmitglieder, deren Unternehmen sich aus dem Verein zurückziehen bzw. die den Vertretungsvollmachten schriftlich widersprechen, können unter gewissen Umständen, beispielsweise wenn sie ein Amt inne haben oder sich in besonderer Weise fortlaufend für den Verein engagieren, unternehmensunabhängig im Verein verbleiben. Die Entscheidung über einen Verbleib obliegt dem Vorstand und ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses gemäß §5 Absatz 1 zu treffen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschließen, die den Verein oder seine Zwecke missbrauchen, schädigen oder die Verpflichtungen aus §2 Absatz 2 der Satzung nicht einhalten. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der erfolgte Ausschluss ist mit einer Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung einmalige Berufung auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen, welche endgültig entscheidet.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro bestelltem Mitglied €150 pro Jahr, die von den benannten Vereinsmitgliedern, ungeachtet einer eventuellen Kompensation durch das jeweilige Unternehmen, zu tragen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

(2) An Mitgliederversammlungen können ausschließlich Mitglieder teilnehmen.

(3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich per Briefpost oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Uhrzeit, eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen gewahrt sein. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / E-Mail-Adresse gerichtet war.

(4) Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit sowie umgehend nach Eingang eines entsprechenden Antrags einberufen werden. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich per Briefpost oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung (inklusive des Grundes für die Versammlung), des Ortes und der Uhrzeit eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein. Das

Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift /E-Mail-Adresse gerichtet war.

- (5) Die einberufenen jährlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse können grundlegend mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die einzigen Ausnahmen sind Beschlüsse zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins sowie zur Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstands. Dies bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung setzen. Über die Mitgliederversammlung ist eine alle Beschlüsse enthaltene Niederschrift anzufertigen, die durch die Versammlungsleitung und den Protokollführer zu unterschreiben ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor, der jederzeit die satzungsgemäße Verwendung der Vereingelder kontrollieren kann. Prüfgegenstand sind sowohl die Verwendung, wie sie durch den Vereinszweck festgelegt ist, die Verwendung aufgrund satzungsgemäßer Entscheidungsprozesse, sowie die Entscheidung durch satzungsgemäß befugt Handelnde. Der Revisor muss nicht Mitglied des Vereins sein.

- (8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

- (9) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören, soweit nicht schon an anderer Stelle der Satzung geregelt, und sie entscheidet insbesondere über

- den Haushaltsplan des Vereins und setzt den finanziellen Rahmen fest.
- Aufgaben des Vereins, sowie inhaltliche Richtlinien
- Die Wahl aller in der Satzung genannten Vorstandsmitglieder und sonstigen Funktionsträger des Vereins.
- Die unentgeltliche sowie auch entgeltliche Hinzuziehung (z.B. zur Teilnahme an Arbeitsgruppen) von Nichtmitgliedern zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- Aktivitäten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung (jährliche gemeinsame soziale Aktion)
- Einrichtung von Arbeitsgruppen
- Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitz
- sowie weitere Aufgaben, die sich aus dem Gesetz ergeben

§ 9 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören mindestens fünf Personen an

- Vorstandsvorsitz
- zwei Stellvertretende Vorstandsvorsitzende
- Schriftführung
- Kassenwart

Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden. Jedes Unternehmen kann nur ein Vorstandsmitglied stellen.

(2) Der Vorstand vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Der Verein wird gemäß §26 BGB mindestens durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen bestimmt. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Funktion.

(4) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand bzw. einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen und diesen damit abwählen. Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Vorstand bzw. Vorstandsmitglied das Misstrauen ausspricht und an seine Stelle einen Nachfolger wählt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Der Vorstand ist an Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist in der Mitgliederversammlung jederzeit rechenschaftspflichtig und muss nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht erstellen.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere finanzielle, personelle und organisatorische Belange des Vereins. Ferner stellt er sicher, dass der Vereinszweck umgesetzt wird.

(8) Der Vorstand ist befugt, an eine von der Mitgliederversammlung per einfachen Mehrheitsbeschluss eingesetzte Geschäftsführung Aufgaben und Kompetenzen zu delegieren. Der eingesetzte Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

(1) Der Verein kann mit der Ehrenmitgliedschaft oder dem Ehrenvorsitz besonders verdiente Vereinsmitglieder auszeichnen.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag einzelner Mitglieder, verliehen. Sie beinhaltet die vollen Mitgliedsrechte, unabhängig von einer Unternehmenszugehörigkeit im Sinne des Vereinszweckes, verpflichtet aber nicht zur Beitragszahlung.
- (3) Der Ehrenvorsitz wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes an besonders aktive und verdiente Vereinsmitglieder verliehen. Er berechtigt zur beratenden Teilnahme an den Vorstandssitzungen, unabhängig von einer Unternehmenszugehörigkeit im Sinne des Vereinszweckes, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 11 Veranstaltungen

- Offen auch für Nichtmitglieder und sonstige Interessierte
- Für Vereinsmitglieder kostenfrei
- Für Nichtmitglieder ggf. (abhängig von den Kosten, z.B. für externe Referenten) gegen Gebühr
- Auf ausgewiesenen Mitgliederversammlungen sind nur Vereinsmitglieder zugelassen

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Angefragte Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt ausgewiesen sein. Ferner müssen der bisherige sowie auch der neue Satzungstext beigelegt sein.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus wahrnehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Vertretung und Haftung

- (1) Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

- (2) Um über einen Antrag auf Auflösung des Vereins zu beschließen müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger Mitglieder teil, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über den Antrag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder entscheidet. Der Auflösungsbeschluss bedarf in diesem Falle eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen Mitglieder.
- (3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. überarbeitete und genehmigte Fassung

München, 15. September 2016